Böhlitz-Ehrenberg
bei Leipzig.

Dienstvorschriften

für die Freiwillige Seuerwehr zu Böhlitz-Ehrenberg

1. Allgemeines.

a) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu Böhlitz-Ehrenberg — im nachstehenden "Wehr" genannt — haben sich streng an die Wehrsatzungen zu halten.

Die Satzung und diese Dienstvorschriften hat sedes aktive Mitglied beim Eintritt in die Wehr zu untersschreiben und erhält außerdem se ein Kremplar auszgehändigt. Beide Druckstücke bleiben Kigentum der Wehr.

b) Die Wehrmitglieder haben in und außer Dienst ein ehrenhaftes männliches Betragen, im Dienst aber außerdem Küchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Besonnensheit und Ausdauer zu zeigen. Ein freiwilliges Untersordnen unter den Willen und die Besehle der Wehrführer ist unbedingt ersorderlich.

- c) Die aktive Jührerschaft und alle aktiven Wehrmitglieder dienen in erster Linie dem "Feuerschutz". Sie sollen deshald, um ihre Kräfte nicht zu zerstreuen und zur Vermeidung von Differenzen ablehnen, Jührersstellungen in anderen Organisationen anzunehmen. Soweit sie der St. usw. angehören, ist grundlegend angeordnet, daß bis zum 35. Lebensjahr der St. Dienst dem Jeuerwehrdienst, und mit Vollendung des 35. Lebensjahres der Jeuerwehrdienst dem St. Dienst vorangeht, wenn beide Dienste auf den gleichen Tag und die gleiche Zeit fallen. Zeuerwehrleute, die am St. Dienst teilnehmen, sind von der Entschuldigungspflicht nicht befreit.
- d) Die Stärke der aktiven Mitgliedschaft der Wehr darf nicht unter 15 heruntersinken und möglichst nicht über 40 steigen.

2. Dienstliches.

a) Alle aktiven Mitglieder der Wehr haben zur Bekämpfung von Bränden ufw., sobald sie vom Alarm durch Sirenen, Supen oder dgl. Kenntnis erhalten, auf kürzestem Wege in voller Ausrüstung am Gerätehaus zu erscheinen. Liegt die Brandstätte am Wege nach dem Gerätehaus, so hat sich das aktive Mitglied unmittelbar nach der Brandstelle zu begeben und dort sofort helsend einzugreisen. Beim Kintressen der Wehr hat das schon anwesende Wehrmitglied dem Abteilungssührer sofort über Ausdehnung und Fortschritt des Brandes sowie etwaige Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Altersabteilung können ebensfalls bei einer Alarmierung am Brandplatz erscheinen, dürfen aber nur zu Absperrdiensten, Bewachungen usw. — also nicht unmittelbar am Brandherd — verwendet werden.

b) Jedes aktive Mitglied hat außer der unter a) genannten Brandbekämpfung an allen Uebungen, Mitzgliederversammlungen (Hauptversammlung) Instruktionen usw. teilzunehmen. Dieses gilt auch hinsichtlich der Jührerratssitzungen für die einzelnen Mitglieder des Jührerrats und auch für alle sonstigen Veranstaltungen soweit Dienst befohlen ist.

Mitglieder der Altersabteilungen haben unbedingt an den Mitgliederversammlungen, den Sauptversammlungen, Instruktionen usw. teilzunehmen und auch sonst, wenn sie zur Teilnahme an Veranstaltungen aufgefordert werden.

Bei allen diesen Dienstleistungen und Veranstaltungen treten die Wehrmitglieder, ob aktiv oder solche der Altersabteilung, in Unisorm an. Die Kopsbedeckung bei Bränden und Uehungen ist der Selm, im übrigen die Mütze, sosen nichts anderes besohlen wird.

c) Die Kommandogewalt auf dem Brandplatz und bei Uebungen pp. hat der Sührer der Wehr, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder sie kann auch auf ein anderes Wehrmitglied übertragen werden. Bei Bekämpfung eines Brandes geht die Kommandogewalt bei Abwesenheit des Wehrführers oder seines Stellvertreters

auf ein Mitglied des Jührerrats oder auf ein sonstiges Wehrmitglied über. Der jeweilige Kommandoführer trägt die volle Verantwortung für alles, was er anordenet und was dienstlich in dieser Jeit geschieht. Eigenmächtiges Eingreisen oder Handeln der unter einem Kommando stehenden Wehrmitglieder ist verboten.

Bei Meldungen an auswärtigen Brandstellen ist zu beachten, daß der Bürgermeister des Ortes die Kommandogewalt hat, die er auf eine andere Person überstragen kann.

3. Entschuldigungen.

- a) Altive Mitglieder, welche durch Krantheit, Dienst und Urlaub oder infolge unausschiedbarer Abwesenheit vom Ort an den durch Dienstplan sestgesetzten Uedungen usw. teilzunehmen verhindert sind, haben sich schriftlich vor Beginn der Uedung pp. deim Wehrsührer oder dessen Stellvertreter zu entschuldigen. Dasselbe gilt für Mitglieder der Altersabteilung, soweit sie unter 2b zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet sind.
- b) Wer verhindert ist, aus den unter a) angeführten Gründen an der Bekämpfung eines Brandes, sofern er durch Sirenen alarmiert ist, teilzunehmen, hat sich unter Ungabe des Behinderungsgrundes innerhalb der folgensen 24 Stunden beim Jührer der Wehr oder seinem Stellvertreter zu entschuldigen. Wer es unterläßt, sich rechtzeitig zu entschuldigen, wird mit einer Geldstrafe nach § 16 der Satzungen belegt. Wer längere Jeit insfolge Urbeit außerorts, Urlaub oder Krankheit an der

Teilnahme am Dienst werhindert ist, kann sich auf bestimmte Jeit beurlauben laffen.

4. Verlaffen der Brand: und Uebungsstätte.

Wer vorzeitig den Brands oder Uebungsplatz infolge Arbeitsantritt oder aus anderen stichhaltigen Gründen verlassen muß, hat dies beim Jührer der Wehr oder Uebungsleiter zu melden. Eigenmächtiges Entsernen ist einer Nichtbeteiligung gleichzuachten und wird bestraft. Dem Jührer der Wehr oder dem Stellvertreter bleibt es überlassen, Teile der Wehr vom Brands oder Uebungsplatz zu entlassen, wenn deren Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist.

5. Arbeitszeitvergütung.

Den aktiven Wehrmitgliedern wird der entgangene Arbeitsverdienst bis zur Bobe von -. 75 AM. pro Stunde vergutet, wenn fie mabrend ihrer Arbeitszeit an der Befämpfung eines Schadenfeuers teilnehmen und sofern der Arbeitgeber eine Kürzung des Arbeitslohnes bierfür vornimmt. Seibständige Gewerbetreibende tonnen die gleiche Entschädigung für entgangenen Ur= beitsverdienst erhalten. Arbeitszeitverlufte durch die Teilnahme an Uebungen oder Versammlungen werden nicht vergütet. Die Entschädigungen (pro Stunde -. 75 RM.) für Brande, Saale oder Theaterwachen werden gleiche mäßig unter die Wehrleute verteilt, die diefe Wachen ftellen. Pramien, Stiftungen, Befchente ufw. fliegen der Webrkaffe gu.

6. Wehrvermögen.

Das vorhandene Vermögen der Wehr einschl. der Stiftungen ufw. verwaltet der Kaffenwart. Er hat die Originalrechnungen oder Belege vor der Auszahlung dem Sührer der Wehr zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Sührer der Wehr hat nach einer Beratung mit dem Sührerrat über das Vermögen der Wehr und auch über die Verwendung von Stiftungen, falls sie nicht nach dem Willen des Stifters zu einem besonderen Zweck gegeben worden find, zu bestimmen. In der April-Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bat der Raffenwart über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Bierbei find die Kaffenabrechnungen getrennt zu halten, 1. über die Einnahmen, die nach § 8 der Satzungen der Wehr gufließen und 2. über die Beträge, die durch unterstützende Mitglieder, Stiftungen usw. der Wehr zugeben. Rechenschaftsbericht und Belege find gur Einsichtnahme auszulegen und in einem Aktenftuck zu sammeln. Besondere Ausgaben zur Anschaffung von Ausruftungsfrücken, Geraten und dergl. find der Mitgliederversammlung zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

7. Jubiläumsstiftung.

Die nach der Urkunde vom 26. November 1920, ansläßlich des sojährigen Gründungsjubiläums der Wehr am 4. 12. 1920 vom Gemeinderat Böblitz-Threnberg errichtete Stiftung für die Mitglieder der Wehr zur Anerkennung langjähriger und treuer Pflichterfüllung hat Gültigkeit für alle Wehrmitglieder, welche die Vors

aussetzungen der Stiftungsurkunde erfüllen. Alles weitere über die Gewährung der baren Khrengeschenke ist in der oben erwähnten Stiftungsurkunde festgelegt.

s. Uniformen und Ausrüftung.

Die empfangene Ausrüstung ist in sauberem, jederzeit gebrauchfähigem Justand zu erhalten. Beschädigungen und Verluste sind sofort zu melden. Die Umarbeitung von Unisorm= und Ausrüstungsstücken bedarf der vorberigen Genehmigung des Wehrführers. Kriegsdetorationen und Feuerwehr=Chrenzeichen sind auf dem Unissormrock (1. Garnitur) im Original nur dann zu tragen, wenn dies besonders angeordnet wird. In allen Fallen ist die kleine Dienstschnalle anzulegen.

g. Ernennungen.

1. Der Bürgermeister ernennt und verpflichtet den Sührer der Wehr und seinen Stellvertreter nach vorsherigem Gehör des Kreisseuerwehrführers und zwar in der Regel auf jeweils 3 Jahre.

Die Mitgliederversammlung der Wehr kann zur Ernennung des Sührers und seines Stellvertreters dem Bürgermeister Vorschläge machen.

2. Alle übrigen Ernennungen innerhalb der Wehr werden vom 1. Wehrführer in der Regel auf jeweils 3 Jahre vorgenommen. Der Jührerrat ist bei den ein= zelnen Ernennungen zu hören.

jo. Motorfahrzeuge.

a) Das Anlassen oder das Inbetriebsetzen der Motorgeräte darf nur bei offenen Türen geschehen. Es ist untersagt, bei laufenden Motoren Reparaturen an diesen oder am Jahrzeug selbst vorzunehmen. Auch ist es zu vermeiden, wenn die Motoren trotz offener Türen geslausen sind, sich kurze Jeit darauf, im Raume in gebückter oder liegender Stellung aufzuhalten.

Vorsicht Kohlenoryd!

- b) Wehrmitglieder, welche im Besitz des Sührerscheines als Araftfabrzeugführer sind und vor dem Lösch= meister des Motorzuges den Machweis ihrer Kignung erbrachten, dürfen das automobile Motorgerät fahren. Der Sabrzeugführer bat bei Sabrten gur Brand: stelle Vergünstigungen inbezug auf Vorfahrtsrecht, Ueberholen, Balteverbot, Signalinstrumente ufw. Er ist jedoch ungeachtet dieser Vorrechte verpflichtet, gu beachten, daß andere Strafenbenutzer nicht zu Schaden kommen. Bei der Sabrt vom und zum lebungsplatz. bei der Rückfahrt von der Brandstelle oder bei Uehungs: fahrten pp. bat sich der Sahrzeugführer streng an die Reichsstraßen-Verkehrordnung zu halten. Der jeweilige Wagenführer muß den Sührerschein bei sich haben und ist für ordnungsmäßige Besetzung (nicht überlasten) verantwortlich.
- c) Auftretende Störungen am Sahrzeug sind sofort zu beseitigen. Wer nicht völlig mit den Motoren verstraut ist, soll keinesfalls versuchen, Störungen zu bes

heben. Der Wehrführer oder der Löschmeister des Motorzugs ist von vorkommenden Störungen schnellsstens in Kennknis zu setzen.

11. Infrandhaltung der Geräte.

Die Befatzung des Löschzuges hat die Geräte bei Rücklehr von der Sahrt sofort wieder in fahrbereiten Bustand zu versetzen und spätestens tags darauf wieder völlig sauber zu machen. Sur die Auffüllung von Betriebsstoff, Oel und Küblwasser, sowie für das Aufpumpen der Luftschläuche, ebenso wie für das Auffüllen des Schlauchbestandes ist der Gerätewart verantwortlich. Ihm liegt die ständige Säuberung aller Geräte und Berätehäuser, sowie die Bedienung der Beizungsanlage während der Wintermonate, ebenso wie die Betreuung des Schlauchmaterials ob. Sofern erforderlich, hat sich der Gerätewart zur Instandsetzung der Geräte pp. Bilfsträfte aus der Webr pp. beranzuholen oder folche durch den Wehrführer kommandieren zu lassen. Der Gerätewart muß im Gerätebaus wohnen, muß möglichst Autoschlosser sein und den Sührerschein für Kraftfahr= zeuge besitzen. Sämtliche Gerate muffen sich zu jeder Zeit in dem Justand befinden, daß fie bei voller Beanspruchung sofort eingesetzt werden konnen.

12. Rauchverbot.

Das Tabakrauchen im Dienst, d. h. auf der Brandsstätte, bei Uebungen, bei Umzügen, in den Gerätehäusern und bei Brands, Theaters oder Saalwachen ist verboten. Die Aushebung des Rauchverbotes wird angeordnet.

15. Schlichtung von Streitfällen.

Jur Schlichtung von Streitfällen zwischen Wehrmitgliedern haben sich diese an den Jührer der Wehr zu wenden. Beschwerden über den Wehrführer sind bei seinem Stellvertreter, nötigenfalls beim Bürgermeister vorzubringen. Alle Differenzen sind in sachlicher, gut kameradschaftlicher Weise zu regeln. Streite vor der Deffentlichkeit auszutragen, ist eines kameradschaftlich benkenden Leuerwehrmannes unwürdig.

14. Grußpflicht.

Die Mitglieder der Wehr haben sich untereinander und gegenüber den Mitgliedern der politischen Gliede= rungen, Sanitätskolonnen, Polizei und den Kabnen des deutschen Grufes zu bedienen. Beim Marsch einer geschlossenen Wehrformation grüßt nur der Abteilungs= führer. Bei stebender Sormation grüßt nur der Sührer der Wehr und die Jugführer, alle übrigen Mitglieder fteben ftill. Beim Ausbringen des "Sieg-Beil" und beim Absingen des Deutschland= und des Borst=Wessel=Liedes baben alle Wehrmitglieder den rechten Urm zum Gruß zu beben und mitzusingen. Beim Vorbeimarsch an Leichenbegängnissen grüßt nur der Wehr= bezw. Ub= teilungsführer. In geschlossenen Räumen wird beim Ausbringen des "Sieg-Beil" und beim Abfingen des Deutschland= und des Borst=Wessel-Liedes aufgestanden, der rechtie Urm gehoben und mitgesungen. Der Kopf bleibt unbedectt.

15. Ehrengeleit.

Die Wehr gibt verstorbenen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung das
Ehrengeleit zur letten Auhestätte. Sierbei wird der
Sarg von der Totenhalle oder vom Wagen bis zum
Grabe getragen und, sofern möglich, auch das Absenken
des Sarges durchgeführt. Es ist Pflicht eines jeden
Wehrmitgliedes, sich freizumachen und am Ehrengeleit
teilzunehmen.

Böhlit = Ehrenberg, im Sebruar 1937.

Lenck Oberbrandmeister

Sührer der Freiwilligen Seuerwehr.

Die vorstehende Dienstvorschrift der Freiwilligen Seuerwehr zu Böhlitz-Khrenberg wird genehmigt.

Taucha, den 3. Upril 1937.

Raue

(L.S.)

Kreisfeuerwehrführer